



Schweizerischer Judo & Ju-Jitsu Verband
Fédération Suisse de Judo & Ju-Jitsu
Federazione Svizzera di Judo & Ju-Jitsu



Unser Code of Conduct

Schweizerischer Judo und Ju-Jitsu Verband

Wenn es um unser Handeln und Verhalten, unsere Geschäftstätigkeit, Finanzielles und unsere Akten und Dokumente geht, dann haben wir vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband klare Ansprüche.

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form. Die weibliche Form ist immer mitgemeint.

Der Code of Conduct des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband. Darum haben wir ihn und so leben wir ihn.

Ethisches Verhalten ist für Mitglieder des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verbandes (SJV) eine historische Verpflichtung. Schon in den Maximen von Jigoro Kano und dem Ehrenkodex werden die Aspekte von einem ehrenvollen Umgang mit den Mitmenschen beschrieben und erwartet.

Zusätzlich ergänzt wird der SJV Code of Conduct von der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic.

Transparenz und Offenheit sind weitere aktuelle Themen als Zusatz zu den historischen Grundlagen und in der heutigen Zeit von grösster Bedeutung, um den Gefahren von Missbrauch, Betrug und Korruption entschieden entgegentreten zu können.

Die Umsetzung des Code of Conduct ist eine Verpflichtung für alle SJV Mitarbeiter und Gremienmitglieder. Der Code of Conduct bietet Unterstützung, gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Umgang im Sport einzustehen.



Daniel Kistler
Präsident SJV



Samuel Knoepfel
Geschäftsführer SJV

Dieser Code of Conduct gilt für:

- ➔ Mitarbeitende des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband
- ➔ Mitglieder eines Gremiums
- ➔ Funktionäre des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband

Der Code of Conduct gilt im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern für den Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband.

Der Code of Conduct betrifft ausdrücklich die Geschäftsbeziehungen des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband und gilt nicht für die Berufsbeziehungen von ehrenamtlichen Gremienmitgliedern, sofern diese Beziehungen keine Interessen des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband betreffen und die Ausübung des Mandats für den Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband in keiner Weise tangieren.

Mitarbeitende und Mitglieder eines Gremiums des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband werden im Rahmen der Einführung in ihre Tätigkeit mit dem Code of Conduct vertraut gemacht. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, den Code of Conduct anzuerkennen und ihn zu befolgen.

Regelmässige Schulungen für Mitarbeitende stellen die nachhaltige Verankerung sicher.

Tipps zum Umgang mit dem CoC

Folgende Grundregeln helfen uns, den Code of Conduct richtig anzuwenden:

1. Wir tun nichts, was aus unserer Sicht illegal, unmoralisch oder unaufrichtig ist oder uns diesen Eindruck vermittelt.

Folgende Fragen können uns dabei helfen:

- Handle ich fair und ehrlich?
- Entspricht die von mir beabsichtigte Handlung den geltenden Gesetzen und den Regelwerken des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verbandes?
- Handelt mein Gegenüber gemäss unserem Verhaltenscodex?

2. Wir fragen uns, ob die Handlung im Sinne des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verbandes einen legitimen Zweck verfolgt und vor den Augen der Öffentlichkeit bestehen würde.

Folgende Fragen können uns dabei helfen:

- Ist mein Vorgesetzter/Vorsitzender damit einverstanden, falls er davon erfährt?
- Würde ich gleich handeln, wenn ein Arbeitskollege/Amtskollege oder mein Vorgesetzter Zeugen wären?
- Wäre ich damit einverstanden, dass über meine Handlung in der Zeitung berichtet würde?

3. Wir zögern nicht, um Rat zu bitten, wenn wir unsicher sind, welches die angemessene Entscheidung ist. Wir können uns jederzeit an unseren Vorgesetzten und Vorsitzenden wenden.

Codex 1_ Grundlagen und Leitlinien unseres Handelns

- ➔ Wir halten uns an die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Gesetzgebung und die Regelwerke des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verbandes.
- ➔ Wir befolgen die Prinzipien von Jigoro Kano, dem Ehrenkodex und der Ethik-Charta im Sport und tragen die Olympischen Werte in die Gesellschaft.
- ➔ Wir handeln professionell, ehrlich, integer und transparent. Dabei sind wir uns der besonderen Vorbildwirkung bewusst, die wir als Botschafter des Sports haben.
- ➔ Wir fördern und fordern eine nachhaltige Sportentwicklung, indem wir soziale, ökologische und ökonomische Interessen ausgewogen berücksichtigen.

Codex 2_ Einladungen

- ➔ Wir nehmen und bieten Einladungen nur an, wenn
 - sie im Zusammenhang mit Repräsentationspflichten für den Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband stehen.
 - sie einen üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreiten.
 - kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.
- ➔ Wir legen Einladungen, die wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit / Funktion beim Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband erhalten, offen und deklarieren sie dem Vorgesetzten/Vorsitzenden.

Folgende Fragestellungen können für die Entscheidung hilfreich sein, was als üblich und angemessen betrachtet werden darf:

- In welchem Verhältnis zu meiner Tätigkeit beim Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband steht die Einladung?
- In welchem Verhältnis steht die einladende Person zu mir und zum Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband?
- Resultiert die Einladung primär aufgrund meiner Funktion beim Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband?
- Erscheint mir der geschätzte Wert der gesamten Einladung angemessen?

Codex 3_Geschenke und Honorare

- Wir nehmen und bieten Geschenke nur an, wenn
 - die Regeln der örtlichen kulturellen Gegebenheiten dies erfordern.
 - sie den üblichen und geringfügigen Wert nicht überschreiten.
 - sie nicht regelmässig erbracht werden.
 - kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.
- Wir legen Geschenke, die wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit/Funktion beim Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband von Dritten erhalten, offen und deklarieren sie dem Vorgesetzten/Vorsitzenden.
- Wir akzeptieren und übergeben keine Barbeträge, unabhängig von Höhe und Form.
- Honorare, die wir von Externen für Leistungen im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit / Funktion beim Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband erhalten, übergeben wir dem Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband

Geschenke, die den üblichen und geringfügigen Wert überschreiten und nicht mehr zurückgewiesen werden können, kommen in den Besitz des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband und werden idealerweise einer gemeinnützigen Organisation weitergegeben. Falls möglich, informieren wir den Geber darüber.

Der Grat zwischen einem harmlosen Geschenk und Bestechung ist schmal. Zur Unterscheidung können die folgenden Merkmale hilfreich sein:

Geschenke

- werden offen als Geste der Höflichkeit oder Freundschaft übergeben.
- werden normalerweise direkt übergeben.
- sind als bedingungslose Zuwendung gedacht und haben keinen nachhaltigen Einfluss auf den Empfänger.
- Barbeträge sind per Definition keine Geschenke.

Bestechung

- erfolgt in der Regel heimlich, da sie rechtswidrig und moralisch nicht akzeptabel ist.
- erfolgt häufig indirekt über Dritte.
- beeinflusst in ungebührlicher Weise die Empfänger und verpflichtet sie, ihr Verhalten zu ändern.

Denke daran, dass Geschenke, auch solche von geringem Wert, einen ungebührlichen Vorteil darstellen, wenn sie regelmässig ausgerichtet werden.

Honorare

- Ein Auftritt als Referent steht grundsätzlich immer im Zusammenhang mit der Position beim Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband auch wenn der Referent persönlich dazu angefragt oder eingeladen wird. Ausnahmen müssen von der Geschäftsleitung bewilligt werden.
- Referate gelten als Arbeitszeit. Referenten können entsprechend Arbeitszeit und Spesen geltend machen.

Codex 4_Integrität

- Wir nutzen unsere Position/Funktion in keinerlei Hinsicht für private Zwecke oder persönliche Vorteile aus.
- Wir lassen uns nicht bestechen und weisen ungebührliche Vorteile zurück, die uns zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- Wir bestechen nicht, stiften nicht zur Bestechung an und gewähren keine ungebührlichen Vorteile an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen.
- Wir lassen uns für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Amtes oder unseres Einflusses weder Provisionszahlungen anbieten, noch bieten wir solche an.
- Wir richten keine Schmiergeldzahlungen an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen aus, und wir nehmen keine Schmiergeldzahlungen an.

Was bedeutet Bestechung?

Unter Bestechung versteht man das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren bzw. die Annahme, die Forderung oder das sich-versprechen-lassen ungebührlicher Vorteile. Ungebührliche Vorteile sind materielle oder immaterielle Zuwendungen, die gewährt werden, um die Entscheidungsfindung eines Mitarbeitenden oder Funktionärs zu beeinflussen. Diese können in Form von Geldzahlungen, Geschenken, exzessiven Einladungen oder Rückerstattungen bestehen. Es geht dabei immer um eine persönliche Zuwendung oder einen persönlichen Vorteil. Das Anstreben und Aushandeln besserer Geschäftskonditionen für den Arbeitgeber fällt nicht unter Bestechung.

Was bedeutet Schmiergeldzahlung?

Als Schmiergeldzahlung bezeichnet man die Zahlung einer meist kleineren Geldsumme, um die Ausführung einer routinemässigen Handlung, auf die der Bezahlende Anspruch hat, zu beschleunigen.

Was bedeutet Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme?

Mit Vorteilsgewährung und -annahme sind unerlaubte Vorteile gemeint, die nicht mit einer konkreten Handlung in Verbindung stehen, sondern im Hinblick auf künftige Handlungen gewährt bzw. angenommen werden. Bei der Vorteilsgewährung bzw. -annahme besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung. Man spricht hier auch

Codex 5_ Interessenkonflikte

- Wir vermeiden Interessenkonflikte. Falls solche auftreten, legen wir sie offen und treten in den Ausstand.

Dem Berufsgeheimnis unterstehende Gremienmitglieder nehmen keine Mandate an, welche den Interessen vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband direkt zuwiderlaufen. Nicht im Interesse vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband sind Mandate, bei denen eine Gegenpartei in Rechtsstreitigkeiten vertreten oder beraten wird oder sich das Handeln des Beauftragten gegen Mitarbeiter oder Gremienmitglieder vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband richtet.

- Wir beteiligen uns an keiner Entscheidung, bei der unsere persönlichen oder finanziellen Interessen mit denjenigen vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband in Konflikt stehen könnten.
- Wir legen Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten gemäss den reglementarischen Bestimmungen vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband offen.
- Wir schliessen Aufsichtsfunktionen und Entscheide in eigener Sache aus.

Interessenkonflikte entstehen, wenn Mitarbeitende oder Mitglieder persönliche oder private Interessen haben, die eine integre, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen.

Arten und Beispiele von Interessenkonflikten

Persönliche Interessenkonflikte:

Persönliche oder private Interessen umfassen jeden Vorteil für sich selbst, für die eigene Familie, Verwandte, Freunde oder Bekannte.

Finanzielle Interessenkonflikte:

Diese entstehen typischerweise aus geschäftlichen Tätigkeiten mit Freunden und Verwandten, d.h. aus Transaktionen aller Art, bei denen Mitarbeiter oder deren Familienmitglieder ein persönliches finanzielles Interesse verfolgen.

Missbrauch der Position im Unternehmen sowie von Firmeneigentum oder Firmengeldern:

Konflikte ergeben sich in diesem Bereich, wenn Mitarbeitende oder ihre Familienmitglieder aufgrund ihrer Position im Unternehmen unzulässige persönliche Vorteile erhalten.

Codex 6_Sportwetten

- Wir beteiligen uns sowohl im Inland als auch im Ausland weder direkt noch indirekt an nach schweizerischem Recht als illegal geltenden Wetten oder Glücksspielen, die im Zusammenhang mit sportlichen Anlässen stehen.

Alle gewerbsmässigen Wetten, die nicht von der Loterie Romande oder von Swisslos angeboten werden, gelten in der Schweiz gemäss dem Lotterieggesetz grundsätzlich als illegal. Das gilt auch für Wetten, die über das Internet angeboten werden.

Der Schweizer Sport wird zu einem grossen Teil durch Erträge der Loterie Romande und von Swisslos mitfinanziert. Die Internetwettangebote von ausländischen Anbietern (z.B. *bwin*) sind nach Schweizer Recht illegal. Die entsprechenden Unternehmungen entrichten auch keine Beiträge an gemeinnützige Zwecke, insbesondere an die Entwicklung des Sports.

Codex 7_Umgang mit Partnern

(Mitgliedverbände, Label-Schulen, Medical Centre, Kunden, Lieferanten, Sponsoren, Berater, Agenten, Vertreter, Medien etc.)

- Wir nehmen den Code of Conduct als Grundlage für die Zusammenarbeit und die geschäftlichen Beziehungen mit juristischen wie auch natürlichen Personen und Partnern. Wir stellen diese Grundhaltung sicher, indem wir in vertraglichen Vereinbarungen folgende Integritätsklausel einschliessen:

«Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen der vorliegenden Vertragsbeziehung (d.h. in Bezug auf die in der Vereinbarung definierten Leistungen und Gegenleistungen) den Code of Conduct vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband zu respektieren und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ein vom Code verpöntes Verhalten zu vermeiden. Der Code of Conduct gilt als integrierender Vertragsbestandteil; seine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung kann zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen führen.»

- Wir arbeiten nur mit Partnern zusammen, die mit den Werten und Interessen vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband zu vereinbaren sind und die bestätigen, in ihrer Geschäftstätigkeit mit dem Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband und im gesamten Leistungserstellungsprozess die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- Wir leisten Vergütungszahlungen grundsätzlich direkt an den Berechtigten. Wir tätigen keine Überweisungen auf Konten oder in Länder, welche vom transferierenden Geldinstitut als heikel eingestuft werden.
- Wir treffen keine Absprachen mit Wettbewerbern über wirtschaftlich sensible Fragen wie Angebote, Preise, Geschäftsbedingungen, Sponsoren etc.

Codex 8_Vergabe von Aufträgen

- Wir erteilen Aufträge gemäss den reglementarisch festgelegten Ausschreibungsprozessen, Kompetenzsummen und unter Einhaltung der entsprechenden Visumskompetenzen und des damit verbundenen 4-Augen-Prinzips.
- Wir stellen sicher, dass die Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband eingehalten werden.
- Wir beschreiben die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung in hinreichender Klarheit und Ausführlichkeit.

Codex 9_Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

- Wir tätigen Transaktionen gemäss den reglementarisch festgelegten Visumskompetenzen und dem damit verbundenen 4-Augen-Prinzip.
- Wir belegen sämtliche Transaktionen im Rahmen einer korrekten, umfassenden und gesetzeskonformen Buchführung.
- Die Annahme von Geldern aus illegaler Herkunft oder ihre Verschleierung ist verboten.

Codex 10_Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring

- Wir stellen sicher, dass Sponsoring-Leistungen und finanziellen Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke nicht als Vorwand für Korruption verwendet werden.
- Wir legen alle Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke sowie alle getätigten politischen Spenden offen.
- Wir können Stellung nehmen zu lokalen und nationalen politischen Themen, die unsere Aktivitäten betreffen. Wir können begrenzte Geldmittel und Ressourcen für politische Aktionskomitees, Parteien oder Kandidaten leisten, wenn dies mit den Statuten vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband vereinbar ist.
- Wir lassen politische Spenden durch die Delegiertenversammlung genehmigen.

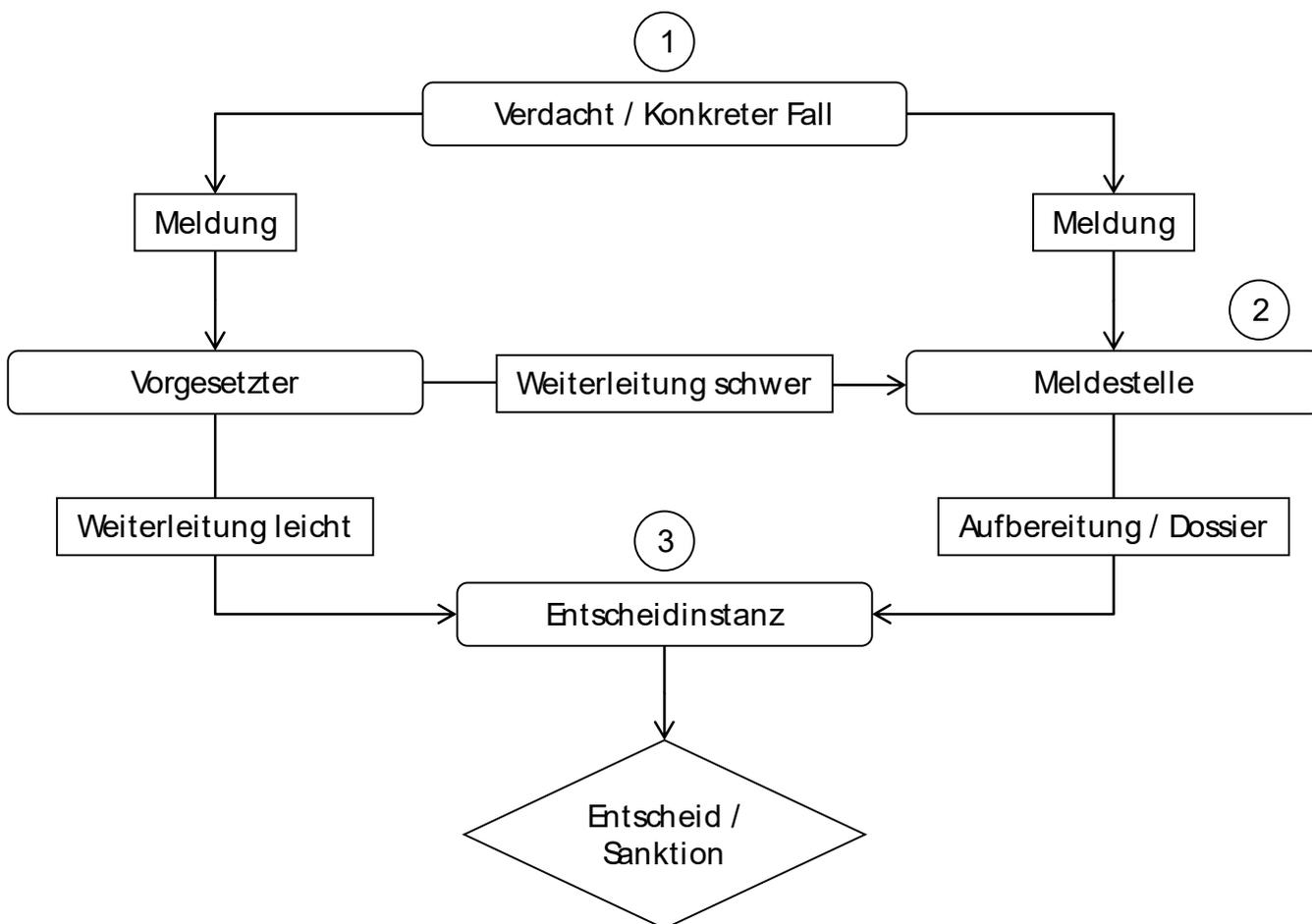
Codex 11_Datenschutz

- Wir verwenden vertrauliche Informationen nicht zum persönlichen Vorteil oder für sonstige unzulässige Zwecke.
- Wir geben vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiter, auch nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit.
- Wir geben sämtliche betriebliche Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit an den

Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband zurück.

- Wir schützen die Persönlichkeitsrechte sowie die persönlichen Daten von Mitarbeitenden resp. Gremienmitgliedern und sämtliche uns anvertrauten persönlichen Daten anderer Personen.

Meldeprozess



1. Meldung

Bei Verdacht auf Verletzung des vorliegenden Code of Conduct erfolgt die Meldung in einem ersten Schritt an den Vorgesetzten. Wer eine Meldung anonym gegenüber dem Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband abgeben möchte, kann sich an die SJV Ombudsstelle wenden, die als externe und unabhängige Rechtsberatungsstelle sicherstellt, dass alle Meldungen vertraulich behandelt werden. Eine Meldung kann schriftlich, mündlich oder persönlich überbracht werden. Der Ombudsstelle hat die meldende Person ihre Identität in jedem Fall anzugeben.

Unter folgendem Link <https://sjv.ch/verband/sjv/kommissionen-fachstellen> kann mit der Ombudsstelle Kontakt aufgenommen werden.

Falls die Meldung an den Vorgesetzten erfolgt, beurteilt dieser den Schweregrad und leitet den Sachverhalt in leichten Fällen direkt an die Entscheid Instanz, in schweren Fällen an

die unabhängige Meldestelle weiter. Erfolgt die Meldung direkt an die Meldestelle, wird der Direktor/Geschäftsführer resp. der Präsident (wenn der Fall die Direktion/Geschäftsführung betrifft) über den Eingang einer Meldung informiert. Die Meldestelle gewährt die Anonymität des Meldenden, sofern dies von ihm gewünscht wird.

2. Entgegennahme und Aufbereitung

Die unabhängige Melde- und Rechtsberatungsstelle ist durch den Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband mit der Aufgabe und der Kompetenz betraut, Meldungen entgegenzunehmen, ihre Zuständigkeit im Hinblick auf den Code of Conduct zu prüfen und bei Zuständigkeit Abklärungen zum Sachverhalt zu treffen. Insbesondere kann sie die meldende Person und, falls es ihr nötig erscheint, auch die unter Verdacht stehende Person anhören, Unterlagen einverlangen und alle weiteren Massnahmen treffen, die ihr nötig erscheinen. Nach erfolgter Aufbereitung des Sachverhalts leitet die Beratungsstelle ein komplettes Dossier direkt an die betreffende Entscheid Instanz des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband weiter. Das Dossier nimmt Stellung zur Rechtslage und kann weitere Gesichtspunkte heranziehen. Es beinhaltet unverbindliche Empfehlungen hinsichtlich möglicher Sanktionsmassnahmen nach Arbeits- oder Vereinsrecht. Konkrete Sanktionsmassnahmen werden jedoch ausschliesslich durch die Entscheid Instanz ausgesprochen.

3. Entscheidinstanz

Als Entscheidinstanz über das weitere Vorgehen amtiert die Geschäftsleitung, wenn es um Mitarbeitende des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband geht, bzw. der erweiterte Vorstand vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband, wenn die weiteren diesem Code of Conduct unterstellten Personen involviert sind. Betrifft der Fall ein Mitglied der Entscheidinstanz, tritt dieses automatisch in den Ausstand.

Der Schweizerische Judo und Ju-Jitsu Verband schützt jeden Hinweisgeber vor jeglicher Form von Diskriminierung, sofern der Hinweisgeber guten Glaubens ist, dass sein Verdacht begründet ist.

Sanktionen bei Verletzung des Code of Conduct

Jede Verletzung, die sich gegen den Code of Conduct oder sonstige Grundsätze vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband richtet, sowie jede bewusste Falschmeldung von Verstössen wird vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband unter Anwendung der geltenden Gesetze und insbesondere des Arbeitsrechts und der Befugnisse der Disziplinarkommission gemäss dem Reglement Rechtspflege sanktioniert. Die Sanktionierung reicht von disziplinarischen Massnahmen bis zur Kündigung. Zudem können auch zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Sanktionen folgen. Der Vorstand entscheidet in eigenem Ermessen.

Disziplinarische Massnahmen

Disziplinar massnahmen für die Mitarbeitenden vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband (im Mitarbeiterreglement aufgeführt):

- Mündlicher Verweis
- Schriftliche Verwarnung

- Lohnrückbehalt (Art. 323a OR)
- Schadenersatz
- Freistellung
- Ordentliche oder fristlose Entlassung
- Zivilklage
- Strafanzeige

Disziplinar massnahmen für die übrigen dem Code of Conduct unterworfenen Personen sind:

- Mündlicher Verweis
- Schriftliche Verwarnung
- Amtsenthebung
- Ausschluss aus Verband
- Zivilklage
- Strafanzeige
- Rechtsmittel/Berufung

Als Rechtsmittelinstanz in arbeitsrechtlichen Fällen ist die paritätische Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland zuständig. Im Rahmen des Vereinsrechts ist das zuständige Schiedsgericht gemäss Artikel 25 der Statuten vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband das Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne.

Impressum

Der Code of Conduct wurde vom erweiterten Vorstand des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband am 31. Mai 2019 genehmigt und trat am 1. Juni 2019 in Kraft.

Herausgeber: Schweizerischer Judo und Ju-Jitsu Verband